

Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung

Jede Art von baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen muss vor Beginn der Maßnahme beantragt und genehmigt werden.



Gemeindeverwaltung Macher
Bürgeramt SG Bauverwaltung
Schloßplatz 9
04827 Macher

Eingang:

Aktenzeichen:

Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn zu stellen.

Antragsteller / in

Name/Firma

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Baufirma

Name / Firma

Straße / Haus-Nr.

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Ansprechpartner / in bzw. Bauleiter / in

Name

Telefonnummer

Ort der Aufgrabung

Straße / Haus-Nr.

von / bis

Grund der Aufgrabung

- Aufgrabeanzeige gem. § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Zustimmung zur Aufgrabung nach § 18 u. § 23 SächsStrG

| Art | Bereich | Oberfläche | Aufgrabungsfläche |
|---|-------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Hausanschluss | <input type="checkbox"/> Fahrbahn | <input type="checkbox"/> Asphalt | ca. |
| <input type="checkbox"/> Baugrube | <input type="checkbox"/> Gehweg | <input type="checkbox"/> Pflaster / Platten | |
| <input type="checkbox"/> Längsaufgrabung | <input type="checkbox"/> Radweg | <input type="checkbox"/> Naturstein | m ² |
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung flächig | <input type="checkbox"/> Bankett | <input type="checkbox"/> ungesfestigt | |
| <input type="checkbox"/> Querung | <input type="checkbox"/> Markierung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> Pressverfahren |

Anlage Lageplan

Ausführungszeitraum von:

bis

(Ohne Plan keine Bearbeitung möglich!)

Mir/Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt, und dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.

- die Aufgrabungsgenehmigung lediglich befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von mir rechtzeitig zu beantragen.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Antragsteller / in:

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Mit der Unterschrift werden die in der Anlage zu diesem Antrag festgelegten Bedingungen und Auflagen anerkannt.

Besondere Bedingungen und Auflagen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Gemeinde Machern

1. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTVSoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die Frist der Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 5 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme.
3. Die Fertigstellung ist anzuzeigen. Abnahme wird gefordert. Übergabeprotokoll ist zu erstellen.
4. Nach der Verfüllung der Aufgrabung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag, sandgeschlämmte Schotterdecke oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen. Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von 3 Tagen wiederherzustellen.
In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechungen, jahreszeitlich bedingter Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgelegten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt der endgültige Deckenschluss zu dem von der Bauverwaltung festgelegten Termin.
5. Um Gefahren und Schäden zu verhüten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie gegen sonstige Dritte, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
6. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen in Rücksprache mit der Bauverwaltung der Gemeinde (Tel.: 034292/85048) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.
7. Das Einschlagen von Pfählen in den Fahrbahn- oder Gehwegbelag ist nicht gestattet.
8. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
9. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsrechtliche Genehmigung über das Bürgeramt SG Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Machern zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA.
10. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
11. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RSTO in der aktuellen Fassung zu dimensionieren.
Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckschicht für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden.
Alle Asphaltbaustoffe dürfen nur im Thermocontainer angeliefert und direkt aus dem Container heraus verarbeitet werden.

Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden von der Bauverwaltung wie folgt festgelegt:

- Herstellung des ursprünglichen Zustandes
 - Deckenschluss mit ...
 - kein Straßenaufbruch
 - nur Durchörterung
12. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.
 13. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
 14. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Gemeinde Machern verweigert werden.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsraum fällt eine Bearbeitungsgebühr gem. § 4 Abs. 1.2.1 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Machern in Höhe von 10,00 € an, dazu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Genehmigungsvermerk **genehmigt**

der Gemeinde Machern: **nicht genehmigt**

Datum, Unterschrift